

# GESCHÄFTSORDNUNG DER KURIENVERSAMMLUNGEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

## § 1 Einberufung

- (1) Die Kurienversammlung ist vom Kurienobmann bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter in der in § 3 festgelegten Reihenfolge mindestens viermal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kurienversammlung mit Angabe des Grundes dies verlangt, ist binnen drei Wochen ab Antrag eine Sitzung der Kurienversammlung abzuhalten.
- (2) Die erste Kurienversammlung nach der konstituierenden Vollversammlung ist durch den bisherigen Präsidenten innerhalb von vier Wochen einzuberufen und bis zur Wahl des Kurienobmannes abzuhalten.
- (3) Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung per Mail unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

## § 2 Aufgaben der Kurienversammlungen

- (1) Der Kurienversammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich nachstehende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 ArbVG) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:
  1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen,
  2. die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst-, besoldungs- und sozialrechtlichen Belangen,
  3. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich die angestellten Ärzte betreffen,
  4. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer für Burgenland, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß §35 ÄrzteG,
  5. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung der kurienspezifischen Maßnahmen,
  6. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben (§ 91 Abs. 2 ÄrzteG),
  7. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 übertragenen Angelegenheiten.

- (2) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich nachstehende Angelegenheiten:
1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen (§ 66 Abs. 2 Z 11 Ärztegesetz 1998),
  2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassestellen),
  3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekeñführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
  4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
  5. die Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,
  6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
  7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
  8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
  9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer für Burgenland,
  10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte,
  11. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
  12. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung der kurienspezifischen Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 ÄrzteG),
  13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben,
  14. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 übertragenen Angelegenheiten.

- (3) Die Kurienversammlung kann beratende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einrichten.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

### **§ 3 Wahl des Kurienobmannes und seines Stellvertreters**

- (1) Die Kurienversammlung wählt in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seine beiden Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer

von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der ersten Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

- (2) In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Wenn nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt – sofern ein solcher zur Verfügung steht – zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet.
- (3) In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder eines Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte eines anderen Sonderfaches zu wählen und umgekehrt.
- (4) Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein.

## **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung bestimmt der Kurienobmann.
- (2) Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
  1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
  2. Bericht des Kurienobmannes und seiner Stellvertreter;
  3. Anträge der Mitglieder der Kurienversammlungen, soferne sie 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sind;
  4. vom Kurienobmann bestimmte Punkte;
  5. vom Präsidenten bestimmte Punkte;
  6. aus dem Posteingang;
  7. Allfälliges.
- (3) In die Tagesordnung sind jene dringlichen Anträge aufzunehmen, die die Kurienversammlung vor Eingang in die Tagesordnung beschließt. Eine Aufnahme von Tagesordnungspunkten während der Sitzung ist nicht möglich.

## **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Kurienversammlungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Kurienversammlung beschlossen werden.
- (2) Den Sitzungen der Kurienversammlung können vom Kurienobmann oder auf Grund eines Beschlusses der Kurienversammlung fallweise für bestimmte Angelegenheiten Experten, Referenten und Berichterstatter, die nicht Mitglieder der Kurienversammlung sind, beigezogen werden.
- (3) An den Sitzungen nehmen ferner der Kammeramtsdirektor und/oder ein von diesem bestimmter Angestellter mit beratender Stimme teil. Andere Kammerangestellte können als

Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen beigezogen werden.

- (4) Das Antrags- und Stimmrecht ist, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, den Mitgliedern der Kurienversammlung vorbehalten.
- (5) Der Präsident kann an jeder Sitzung einer Kurienversammlung teilnehmen und Anträge stellen. Er ist jedoch nur in jener Kurie stimmberechtigt, der er selbst angehört.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz führt der Kurienobmann.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Sitzung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Nach Abwicklung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Kurienversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Kurienversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der Kurienobmann stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Kurienobmann gestimmt hat. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.
- (3) Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammeräte eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung hat persönlich zu erfolgen, ist grundsätzlich öffentlich und erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauf folgender Gegenprobe. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.
- (2) Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zunächst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach Annahme der zugrundeliegenden Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Beantragt ein Mitglied der Kurienversammlung eine geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Im Falle einer geheimen Abstimmung ist das Ergebnis unverzüglich durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltung nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Kurienversammlung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (5) Eine nachträgliche Stimmabgabe ist unzulässig.

## **§ 9 Debattenordnung**

- (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern der Kurienversammlung in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er kann, um zusammenhängende Wortmeldungen zu erlauben, die Reihenfolge ändern. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste anzulegen.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach vorheriger zweimaliger Warnung durch „Ruf zur Sache“ das Wort zu entziehen:
  1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
  2. bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit und
  3. bei Überschreitung der Redezeit.Redner, denen auf diese Weise das Wort entzogen wurde, sind zum sofortigen Appell an die Kurienversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss der Kurienversammlung erforderlich.
- (3) Wurde bei einer Sitzung von einem Sitzungsteilnehmer Anstand oder Sitte gröblich verletzt, so kann ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung gerufenen nach vorheriger Androhung das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Der betroffene Sitzungsteilnehmer ist zum sofortigen Appell an die Kurienversammlung berechtigt; zur Aufhebung der Entscheidung ist ein Beschluss der Kurienversammlung notwendig.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen desselben Redners zum selben Thema zu beschränken.
- (5) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen:
  1. zur Geschäftsordnung;

2. zur Tagesordnung;
  3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste;
  4. zum Antrag auf Schluss der Debatte.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, sind noch ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Mitglieder der Kurienversammlung das Wort zu erhalten.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Kurienversammlung und der Präsident sind berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten mündliche oder schriftliche Anträge zu stellen. Jeder Antrag ist zu begründen und kann bis zum Beginn der Abstimmung über denselben zurückgezogen werden.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt werden, ausgenommen hievon sind Anträge für die Tagesordnung der nächsten Kurienversammlung.

## **§ 11 Geschäftsstücke der Kurienversammlungen**

- (1) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu unterfertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (2) Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach § 12 Abs. 2 eingeleitet wird.

## **§ 12 Wirksamkeit von Beschlüssen und Präsidentenveto**

- (1) Alle Kurienversammlungsbeschlüsse sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung dem Präsidenten vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 2 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (2) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

## **§ 13 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Kurienversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  1. Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung,

2. die Tagesordnung,
  3. die Namen der An- und Abwesenden, bei letzteren mit dem Hinweis, ob entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben,
  4. den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  5. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (3) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren. Die wörtliche Aufnahme der Debatte hat sonst über Weisung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Kurienversammlung zu erfolgen.
- (4) Protokolle sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
- (5) Über die für vertraulich erklärten Sitzungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung der Protokolle einer vertraulichen Sitzung ist besonders Vorsorge zu treffen.
- (6) Wurde der Verlauf einer Sitzung auf Tonband aufgenommen, so ist die Aufnahme bis zur Verifizierung des Protokolls in Verwahrung zu nehmen und erst dann zu löschen. Bei vertraulichen Sitzungen ist das Tonband abzuschalten. Jedes Mitglied der Kurienversammlung ist berechtigt, sich vom Protokollführer die Wiedergabe der Tonbandaufnahme vorführen zu lassen.
- (7) Nichtkurienversammlungsmitglieder können im Einzelfall, aber nur mit Zustimmung des Kurienobmannes, Einsicht in das Protokoll nehmen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit 7.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung Kurienversammlungen der Ärztekammer für Burgenland, beschlossen in der Vollversammlung vom 29.11.2011, außer Kraft.